



Juni 2025: Gutachten von Hogan Lovells International LLP im Auftrag der Sanity Group

Rechtsgutachten zeigt: Cannabis-Pilotprojekte gemäß § 2 Abs. 4 KCanG sind genehmigungsfähig auf Grundlage des geltenden Rechts

Kurze Zusammenfassung

Ein aktuelles Rechtsgutachten der Kanzlei Hogan Lovells im Auftrag des Unternehmens Sanity Group kommt zu dem Ergebnis: Wissenschaftliche Pilotprojekte zum Umgang mit Konsumcannabis sind auf Basis des § 2 Abs. 4 Konsumcannabisgesetzes (KCanG) rechtlich genehmigungsfähig. Die Forschungsklausel bietet eine ausreichende und tragfähige Rechtsgrundlage – sowohl im nationalen wie im verfassungsrechtlichen Kontext. Das schafft Klarheit für Behörden und Initiatoren wissenschaftlicher Forschungsvorhaben.

Ausgangslage

Die Sanity Group ist tätig im Bereich der Forschung, der Herstellung und dem Vertrieb von Arzneimitteln sowie medizinischen, ernährungsbezogenen, kosmetischen und pflanzlichen Produkten auf Cannabis-Basis einschließlich dazugehöriger Dienstleistungen. Nach Vorbild des eigenen Cannabis-Forschungsprojektes "Grashaus Projects BL", das seit 2023 im Kanton Basel-Landschaft in der Schweiz läuft, plant die Sanity Group weitere wissenschaftliche Pilotprojekte und Studien in Deutschland. Diese sollen gemeinsam mit wissenschaftlichen Partnern **im Einklang mit dem aktuell in Deutschland geltenden** Cannabisgesetz (CanG) durchgeführt werden und die kontrollierte Abgabe von Cannabis zu Konsumzwecken untersuchen.

Die Forschungsprojekte werden von **unabhängigen wissenschaftlichen Institutionen** aufgesetzt, die das Studiendesign entwerfen, die Daten erheben und im Anschluss auch analysieren. Die Zusammenarbeit ist für ein Berliner Projekt mit der Humboldt-Universität zu Berlin und für ein Projekt mit Städtevergleich in Frankfurt am Main und Hannover mit der Medizinischen Hochschule Hannover geplant. In allen Projekten wird auch die hiesige Suchthilfe integriert, um Studienteilnehmende mit problematischem Konsum einen Zugang zu Therapieoptionen und Hilfeangeboten zu weisen.

Ein wesentliches Anliegen der wissenschaftlichen Pilotprojekte ist es dabei, **Konzepte für einen sicheren Verkauf von Cannabisprodukten in Deutschland und Schadensminderung ("Harm Reduction")** zu erforschen, zu entwickeln und zu verbessern.

Zentrale Aussagen des Gutachtens

- **Rechtsgrundlage für Cannabis-Pilotprojekte vorhanden:** § 2 Abs. 4 KCanG bietet eine tragfähige nationale Grundlage für die Genehmigung von wissenschaftlichen Pilotprojekten mit Konsumcannabis.
- **Wissenschaftlicher Zweck entscheidend:** Voraussetzung für die Genehmigung ist ein eindeutig wissenschaftlicher Zweck – z. B. Erkenntnisgewinn zu Gesundheits- und Jugendschutz, Prävention oder Schwarzmarktbekämpfung.
- **Privatwirtschaftliche Trägerschaft zulässig:** Eine Finanzierung oder Initiierung durch private Unternehmen steht der wissenschaftlichen Zielsetzung nicht entgegen.
- **Keine Einschränkung durch frühere BtMG-Maßstäbe:** Die Risikobewertung hat sich mit dem CanG grundlegend gewandelt. Eine Übernahme alter Maßstäbe mit Bezug zu Cannabis als Betäubungsmittel (BtM) ist rechtlich nicht haltbar.
- **Forschungsfreiheit schützen:** Eingriffe in Inhalt, Umfang oder Methodik der Projekte über die gesetzlichen Vorgaben hinaus sind mit der verfassungsrechtlich garantierten Wissenschaftsfreiheit nicht vereinbar.

Politische Einordnung

Für das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH), die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) und die verantwortlichen Fachpolitiker:innen bedeutet das Gutachten:

- **Rechtssicherheit besteht** – Anträge können zeitnah geprüft und bei Einhaltung aller Vorgaben bewilligt werden.
- **Die Durchführung solcher Projekte liegt im öffentlichen Interesse:** Sie schaffen belastbare, wissenschaftliche Erkenntnisse zur Regulierungspraxis, insbesondere zu Fragen des Jugendschutzes, der Suchtprävention, der Schadensminderung des bestehenden Konsums und der Schwarzmarktverdrängung.
- **Eine rechtssichere und transparent gestaltete behördliche Freigabe von Pilotprojekten** wäre ein konsequenter Schritt, um dem gesetzgeberischen Ziel des KCanG gerecht zu werden – nämlich einen neuen, kontrollierten Umgang mit Cannabis im Rahmen wissenschaftlich begleiteter Vorhaben zu erproben.

Kontakt für weiterführende Informationen:

